

786 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (707 der Beilagen): Übereinkommen (Nr. 88) über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation hat am 9. Juli 1948 das Übereinkommen (Nr. 88) über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung angenommen. Entsprechend den Vorschriften der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation wurde dem Nationalrat ein Bericht über das gegenständliche Übereinkommen mit dem Antrag auf Kenntnisnahme vorgelegt (97 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VI. GP.). Der Nationalrat hat diesen Bericht am 10. Mai 1950 zur Kenntnis genommen. Damit dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1968 betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), BGBl. Nr. 31/1969 und den hiezu ergangenen Durchführungsvorschriften nunmehr die Forderungen des Übereinkommens in Österreich zur Gänze erfüllt werden, steht einer Ratifikation nichts mehr entgegen.

Dem Ausschuß für soziale Verwaltung wurden folgende Druckfehlerberichtigungen in 707 der Beilagen zur Kenntnis gebracht:

1. Im Artikel 3 Z. 2 Abs. a des französischen Textes hat vor dem Wort „général“ das Wort „du“ zu entfallen.

2. Im Artikel 6 Abs. a Abschnitt ii des englischen Textes hat es statt „seking“ richtig „seeking“ zu lauten.

3. Im Artikel 12 Z. 2 des französischen Textes hat das zweite Wort nicht „Memebre“, sondern richtig „Membre“ zu lauten.

4. Im Artikel 21 Z. 1 Abs. b des französischen Textes hat es statt „a partir“ richtig „à partir“ zu lauten.

5. Auf Seite 16 hat es im drittletzten Absatz im Text der Erläuterungen nicht „gelegenen“, sondern „gelegene“ zu heißen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat das gegenständliche Übereinkommen in seiner Sitzung am 4. Juni 1973 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen des Abgeordneten M e l t e r sowie von Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. H ä u s e r einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Übereinkommens zu empfehlen. Der Ausschuß für soziale Verwaltung ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung notwendig ist.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Übereinkommen (Nr. 88) über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, am 4. Juni 1973

Pichler
Berichterstatler

Horr
Obmann